

Aktienrecht

Der Vorstand

Vorstand als Leitungsorgan

- Hat die AG zu leiten, § 76
 - In eigener Verantwortung (= weisungsfrei)
 - Darf er nicht nur, muss er auch
 - Leitungskompetenzen persönlich und nicht delegierbar
 - Bindung an den Unternehmensgegenstand, § 23 III
 - Überschreitung immer unzulässig, Unterschreitung fraglich
 - „Wesentlichkeitsprinzip“
 - Strategie, wesentliche Zielgrößen, Organisation, Personalpolitik
 - Compliance = Sicherung der Rechtstreue des Unternehmens
 - IdR Kollegialorgan, ab 3 Mio € GK ist zweiter Vorstand Pflicht, § 76 II
- Problem Vertrag mit Dritten
 - Beherrschungsvertrag im Konzernrecht zulässig; § 291 ff AktG
 - Andere langfristige Verträge?

Vorstand als Vertretungsorgan

- Im Wesentlichen wie GmbH
 - Unbeschränkte VM nach außen, § 82
 - Gesamtvertretung möglich, § 78 II
 - Passivvertretung
 - Bei Führungslosigkeit: Zuständigkeit des AR, § 78 II 2
- Rechtsgeschäft Vorstand – AG
 - AG wird durch den AR vertreten, § 112
 - zB Anstellungsvertrag
 - Aber auch andere Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und AG
 - Sonderregel für Kreditgewährung in § 89

Vorstandsorganisation

- Eine oder mehrere Personen
 - Ab 3 Mio GK zwei Personen vorgeschrieben (4-Augen-Prinzip)
 - Aus MitbestimmungsR kann Pflicht zur Bestellung eines Arbeitsdirektors folgen, § 33 MitbestG, 13 MontanMitBestG
 - Hinderungsgründe wie GmbHG
- Bei mehreren Mitgliedern gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 77 -> Einstimmigkeit
 - Satzung kann Mehrheitsentscheidungen zulassen
 - Zuweisung bestimmter Ressorts möglich
 - Aber Gesamtverantwortung
 - Außerhalb des eigenen Ressorts nur Überwachungspflichten
 - Aber Vorlage- und Informationspflichten, Kooperationspflicht
 - BGH: Vollständigkeit Voraussetzung, sonst keine Entlastungswirkung

Vorsitzender

- Wird durch AR bestimmt, § 84 II
- Im Gesetz nur schwach geregelt
- Befugnisse durch GO:
 - Leitung der Sitzungen
 - Koordination
 - Repräsentation
 - Recht zum Stichentscheid möglich
 - Aber kein Veto gegen die Mehrheit der anderen
 - Deshalb bei 2-Mann-Vorstand auch kein Stichentscheid (str.)
 - Faktischer „Alleinherrscher mit Gehilfen“ (CEO-Modell) nach deutschem Recht unzulässig
 - Auch keine Richtlinienkompetenz

Bestellung/Anstellung

- Trennungstheorie wie beim GmbH-GF
- Bestellung durch AR-Beschluss
 - Einfache Mehrheit
 - Bei qualifizierter Mitbestimmung Verfahren nach dem MitBestG zu beachten
 - 2/3-Mehrheit, § 31, bei Verfehlung:
 - Anrufung eines Vermittlungsausschusses, § 27
 - Neue Abstimmung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichstand:
 - Stichentscheid des Vorsitzenden (ArbeitG-Vertreter)
 - Gilt bei der Abberufung spiegelbildlich
- Bestellungsängel
 - Anwendung § 15 II HGB
 - Regeln über das fehlerhaft bestellte Organ (analog fehlerhafte Gesellschaft)

Abberufung

- Nur aus wichtigem Grund möglich
 - Soll Unabhängigkeit (§ 76) schützen
 - Erschwert allerdings die Trennung erheblich
 - Ist ein Grund für die hohen Abfindungen, die gezahlt werden
- Wichtiger Grund
 - Erhebliche Pflichtverletzung
 - Unfähigkeit zur GF, zB wegen Krankheit, U-Haft
 - Vertrauensentzug durch die HV
 - Eigener Beschluss
 - Verweigerung der Entlastung reicht nicht aus
 - AR muss nicht handeln, kann aber
- Bei Streit über Vorliegen des wichtigen Grundes besonderes Verfahren nach § 84 III 4

Anstellungsvertrag

- Im Grundsatz wie bei der GmbH
 - Regelt Vergütung, Rente, Urlaub, Dienstwagen etc.
 - Wird vom AR geschlossen, § 112
- Über Vergütung muss im Plenum entschieden werden, § 107 III 3
- Vergütungshöhe: § 87
 - Bei börsennotierte AG besondere Regeln zur Mehrjährigkeit und Nachhaltigkeit
 - AR muss Vergütungssystem entwickeln, HV muss dem zustimmen
 - Pflicht des AR zur Herabsetzung bei Krise, § 87 II
 - Mit Sonderkündigungsrecht des Vorstands
 - AR haftet bei unangemessen hoher Vergütung, § 116
 - Treupflichtverstoße des Vorstands?
 - Ggf. sogar Untreue (Fall Middelhoff)???
- Offenlegung der Vergütung bei börsennotierter AG im Anhang JA

Verantwortlichkeit und Haftung

- Geregelt in § 93, wichtig:
 - Keine Haftung für Erfolg, nur für Bemühung
 - Dienst-, nicht Werkvertrag
 - Daran ändert auch § 76 nichts
- Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr, § 93 II 2
- Haftung der Organmitglieder, nicht des Organs
 - Keine Haftung „Des Vorstands“, „des AR“ (über § 116)
 - Nicht rechtsfähig (auch bei AR)
 - Individuelle Pflichtverletzung, jedes Mitglied getrennt prüfen
 - Kann allerdings in mangelnder Überwachung des Kollegen liegen
- Geschuldet sind:
 - Loyalität
 - Sorgfalt
 - Legalität

Loyalitätspflicht

- Folgt aus Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse
 - Muss Interessengegensätze vermeiden, wenn nötig offenlegen
- Insbes.
 - Geschäftschancenlehre (auch jenseits § 88)
 - Verschwiegenheit (geregelt in § 93 I 3)
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit AR
 - Verbot der Annahme von Leistungen Dritter (ohne Zustimmung des AR)

Sorgfalt

- Sorgfalt heißt Bemühen, nicht Erfolg
- Problem des Rückschaufehlers
 - Misserfolg indiziert vorherige Erkennbarkeit
 - zB Asset Backed Securities
- Problem der richterlichen Kompetenz
 - Weiß der Vorsitzende am LG es wirklich besser?
- Problem der Risikoaversion
 - Gefahr der vollen und persönlichen Haftung motiviert nicht zur Eingehung wirtschaftlicher Risiken
 - Aktionäre sind diversifiziert und können einen Fehlschlag verkraften

Sorgfalt

- Grundlegend BGHZ 135, 244 - ARAG/Garmenbeck
 - Anerkennung eines kontrollfreien Ermessensbereich in wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - Anlehnung an amerikanische Spruchpraxis
 - Deshalb „Business Judgment Rule“
- Spätere Kodifikation in § 93 I 2
 - Unternehmerische (nicht rechtlich gebundene) Entscheidung
 - Kein (unmittelbares) Eigeninteresse
 - Angemessene Informationsgrundlage
 - Sehr str.: Objektiv oder subjektiv zu verstehen?
 - Subjektiv: Zielsetzung Unternehmensinteresse
 - Ausschluss von Vorsatz
 - Ausschluss gänzlich unsorgfältiger, grob aberwitziger Entscheidungen?
 - Gleichbedeutend mit „nicht grob fahrlässig“?

Legalität

- „Liste der Todsünden“ in § 93 III
 - Hier muss AG keinen Schaden nachweisen
- Auch daneben gilt Legalitätspflicht
 - Beachtung der Gesetze, zB Umwelt, Steuern, Kartellrecht
 - Insoweit auch keine BJR, da keine unternehmerische Entscheidung
 - Nicht nur in Bezug auf Eigenhandeln, sondern auf das Unternehmen insgesamt
 - Überwachungs- und Organisationspflicht (Compliance)
 - Problem: Unsichere Rechtslage, zB § 334 StGB beim Kassenarzt (vor Entscheidung des BGH und Novelle 2014)
 - Notwendigkeit eines Beurteilungsspielraums unbestritten
 - Informationsnotwendigkeit wie bei § 93 I 2
 - Externer Rat kann entlastend wirken (BGH, 20.09.2011 - II ZR 234/09 – Ision, bitte lesen!)
 - Str. in Bezug auf das Ergebnis:
 - Nur Vertretbarkeitskontrolle (wie im Examen)
 - Oder Theorie des sichersten Weges (wie bei der anwaltlichen Beratung)
 - Oder Chance/Risiko- Abwägung

Durchsetzung

- Zuständig ist primär der AR, § 112, Problem:
 - Beißhemmung aufgrund von Kollegialität
 - Mitverantwortung aufgrund zu schwacher Überwachung
 - Deshalb (fast) kein Beurteilungsspielraum, keine BJR (BGH ARAG)
- HV:
 - Keine Verzichtswirkung der Entlastung, § 120
 - Durchsetzung mit Mehrheitsbeschluss, § 147
 - Vorbereitung durch Sonderprüfung, § 142
 - Prozessstandschaft einer qualifizierten Minderheit (1% oder 100.000 € GK) nach Zulassung durch das Gericht, § 148
 - Anders als in der GmbH keine Actio pro socio einzelner Aktionäre
- Verzicht erst nach 3 Jahren und nur mit Zustimmung der HV möglich
 - Verfolgungsrecht der Gläubiger, wenn AG nicht leistungsfähig (= masselos insolvent)
- Ansonsten häufig Geltendmachung durch Insolvenzverwalter

Außenhaftung

- Vertraglich selten
 - Vorstand ist Vertreter der AG, nicht Vertragspartner
 - Haftung nur unter den Voraussetzungen der Eigenhaftung des Vertreters
 - Besonderes persönliches Vertrauen
 - Unmittelbares Eigeninteresse
- Deliktisch
 - §§ 76, 93 kein Schutzgesetz
 - Pflichten sind der AG geschuldet, nicht den Gläubigern
 - §§ 823 II, 826 möglich
 - Bei Schädigung von Aktionären Problem des Reflexschadens zu beachten
 - Insolvenzverschleppung wie in der GmbH
 - § 92 II AktG wortgleich mit § 64 GmbHG
 - § 15a InsO auch hier Schutzgesetz nach § 823 II BGB